



Beitragsordnung ab 01.01.2025

Aufgrund §16 der Satzung wurde der Vorstand ermächtigt eine Beitragsordnung aufzustellen. Die Mitgliederversammlung des Vereins für Hundesport Rhein-Main-Taunus e.V. hat am **10.11.2024** folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags in der **Anlage 1** zu dieser Beitragssatzung für die verschiedenen Beitragsgruppen festgelegt. Bei Eintritt in den Verein (Vollmitgliedschaft) ist der jeweils gültige Jahresbeitrag anteilig für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 7 der Satzung bis zum 31. März zu leisten. Der Beitrag ist ab dem 31. März fällig. Bis zum Zahlungseingang ruhen alle Mitgliedsrechte.
4. Nichtmitglieder dürfen am Training mit der Ausnahme von wenigen „kostenlosen Schnupperstunden“ nicht teilnehmen.
5. Die Beiträge müssen auf das im Aufnahmeantrag angegebene Vereinskonto bei der Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE 19 5109 0000 0006 216404, BIC: WIBADE5W überwiesen werden. Soweit ein SEPA- Lastschriftmandat erteilt wurde, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann, hat das Mitglied sicherzustellen, dass das entsprechende Konto eine ausreichende Deckung für den Beitragseinzug besteht. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme / Veranstaltung vom Vorstand festgelegt und über den Aushang und www.vfhw.de bekanntgegeben.
7. Die Mitglieder müssen gemäß §7 Nr. 4 der Satzung Änderungen der Wohnungsanschrift, Telefonnummer und eventuelle Bankverbindung dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
8. Gemäß Satzung §7 Nr. 5 verpflichtet sich jedes Mitglied, an den festgesetzten Arbeitsstunden zur Pflege und Erhalt der Anlage teilzunehmen. Alle Vereinsmitglieder (Ausnahme Kinder und Jugendliche) sind zu **Arbeitseinsätze von bis zu 10 Stunden jährlich verpflichtet**. Der Vorstand kann im Falle plötzlich erforderlicher Einsätze zum Erhalt der Verkehrssicherheit oder Renovierung der Anlage eine zusätzliche Anzahl von Arbeitsstunden beschließen (z.B. bei Astbruch, Gebäudedefekte etc.), die 50% der Regelarbeitsstunden nicht überschreiten darf. Der Arbeitsdienst soll persönlich und freiwillig abgeleistet werden; Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde besteht ggü. dem Mitglied ein monetärer Ersatzanspruch. Ehrenmitglieder sind von Arbeitsdiensten befreit. Über einen vom Mitglied formlos gestellten Antrag auf Verminderung des jährlichen Stundensatzes oder vollständiger Entbindung von Arbeitsleistungen entscheidet im begründeten Einzelfall der Vorstand nach billigendem Ermessen. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der Nachweis über die geleisteten Pflichtstunden ist auf Teilnahmelisten zu den jeweiligen Arbeitsdiensten zu dokumentieren oder anderweitig vom Vorstand zu quittieren. In Abstimmung mit dem Vorstand können die Arbeitsstunden an einem anderen Tag als den festgelegten Arbeitsdiensten abgeleistet werden. Dem Mitglied obliegt die Nachweispflicht über die Summe der am Jahresende geleisteten Arbeitsstunden.
9. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Jahresbeitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag reduzieren oder aussetzen.
10. Der Austritt bzw. Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein ergibt sich aus §6 der Satzung. Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigungs-Erklärung dem Verein zugegangen ist. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung oder Erlass von Ersatzansprüchen von fehlenden Arbeitsdiensten bei unterjährigem Austritt.
11. Diese neu aufgestellte und genehmigte Beitragsordnung gilt ab dem nächsten 1. Januar seit dem Datum der Beschlussfassung (10.11.2024) und solange, bis eine neue Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gültig wird. Sie wird auf Wunsch zugesandt bzw. kann unter www.vfhw.de eingesehen werden.



Anlage 1 zur Beitragsordnung gültig ab 01.01.2025

Diese Anlage ist Bestandteil der Beitragsordnung des Vereins für Hundesport Rhein-Main-Taunus e.V., die am 10.11.2024 in Wiesbaden beschlossen wurde. Auf den Mitgliederversammlungen vom 13.04.2024 und 10.11.2024 wurden die folgenden Beitragssätze festgelegt:

Mitgliedsbeitrag

| | Probemitgliedschaft 6 Monate | Jahresbeitrag Vollmitgliedschaft |
|---|---|---|
| Aufnahmegebühr Einzelperson (EP) einmalig | entfällt | 40,00 EUR |
| Aufnahmegebühr Familienmitglied (FM) einmalig | entfällt | 20,00 EUR |
| Aufnahmegebühr Jugendmitglied (JUG) einmalig | entfällt | entfällt |
| Erwachsene Einzelperson ab 18 Jahre | 100,00 € | 70,00 € |
| Familienmitglied (gleiche Meldeadresse) | 50,00 € | 35,00 € |
| Kinder und Jugendliche (JUG) bis 18 Jahre | 15,00 € | 15,00 € |
| Ehrenmitglied | entfällt | beitragsfrei |

Kursbeiträge, Veranstaltungsgebühren, Energiebeiträge, Platzgebühr

Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme / Veranstaltung bekannt gegeben.

Sofern keine Kursbeiträge erhoben werden, zahlen Mitglieder, die auf einem der Plätze trainieren, pro Trainingseinheit eine Gebühr von 0,50 EUR in die Vereinskasse.

Der Vorstand des Vereins für Hundesport Rhein-Main-Taunus e.V. kann zusätzlich zur Platzgebühr Energiebeiträge in angemessener Höhe festlegen.

Arbeitsdienste

Jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist mit Euro 10,00 zu entgelten (Ersatzanspruch). Ehrenmitglieder sind von Arbeitsdiensten befreit. Nachweispflicht über geleistete Arbeitsdienste obliegt dem jeweiligen Mitglied. Sollte zum 31.12. eines jeden Jahres dem Vorstand kein Nachweis über geleistete und kein genehmigter Erlass vorliegen, wird automatisch der Ersatzanspruch pro nicht geleistete Arbeitsstunde laut dieser Beitragsordnung fällig.

Kosten im Zuge der rückständigen Beitragsverwaltung

Grundsätzlich gelten alle nicht fristgerecht gezahlten Beträge als fällig. Sollten die fälligen Beiträge nicht fristgerecht zum 31. März bzw. unverzüglich nach Vereinseintritt bezahlt werden, besteht ein Verzug und dem Verein entstehen erhöhte administrative Bearbeitungsaufwendungen und ggf. materielle Schäden. Gemäß §288 BGB ist die Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. Handelt es sich beim Schuldner um einen Verbraucher (= Privatkunde), sind Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz zulässig.

Darüber hinaus ist der Verein für Hundesport Rhein-Main-Taunus e.V. berechtigt folgende Bearbeitungs- und Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag und den Verzugszinsen zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

| | Bearbeitungsgebühren | Mahngebühren |
|-----------------------------|-----------------------------|---------------------|
| Zahlungserinnerung per Mail | 0,00 € | 0,00 € |
| 1. Mahnung | 3,00 € | 0,00 € |
| 2. Mahnung | 5,00 € | 3,00 € |
| 3. Mahnung | 5,00 € | 5,00 € |

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und das obige Verfahren analog durchgeführt. Es gelten dabei die gleichen Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren.

Der Verein behält sich vor, nach dem in der 3. Mahnung genannten letzten Zahlungstermin eine Zwangsvollstreckung zu Lasten des Schuldners durchführen lassen, wenn die Mahnungen weiterhin erfolglos geblieben sind.

Falls nachweislich höhere Kosten entstanden sind, werden diese anstelle der pauschalen Bearbeitungs- und Mahngebühren in Rechnung gestellt. Das gilt insbesondere für Rücklastschrift-Gebühren, Anwaltskosten und eventuelle Gebühren für die Adressermittlung.

Ende Anlage 1

10.11.2024

Der Vorstand des VfH Rhein-Main-Taunus e.V.